

§ 18: Die Schuldfähigkeit

Das StGB regelt die Frage der Schuldfähigkeit nur negativ, indem es nur regelt, wann ein Täter nicht oder nur vermindert schuldfähig ist. Damit bringt das Strafgesetz zum Ausdruck, dass es grds. von der Schuld des Täters ausgeht. Im Gutachten hat dies zur Konsequenz, dass längere Ausführungen zur Schuld nur dann erforderlich sind, wenn Anhaltspunkte für das ausnahmsweise Fehlen der Schuld gegeben sind (vgl. RGSt 21, 131).

I. Die Schuldunfähigkeit

Um überhaupt schuldig sein zu können, muss der Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung (vgl. §§ 19, 20 StGB) schuldfähig sein. Schuldunfähige bleiben straflos. Möglich ist aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG).

Schuldunfähig sind:

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (vgl. § 19 StGB)
- Personen, die wegen einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder einer andern schweren seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. § 20 StGB).

Weil § 20 StGB psychisch-biologische Faktoren und psychologisch-normative Aspekte kombiniert,

erfolgt die Prüfung der Schuld(un)fähigkeit dementsprechend in zwei Schritten:

- Zunächst ist zu prüfen, ob als sog. biologisches Merkmal eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder eine andere schwere seelische Abartigkeit gegeben ist.
- In einem zweiten Schritt ist festzustellen, dass der Täter wegen des festgestellten biologischen Merkmals unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln.

1. Krankhafte seelische Störung

Krankhafte seelische Störungen sind Geisteskrankheiten, deren somatische Ursachen nachgewiesen sind oder postuliert werden (*Lackner/Kühl* § 20 Rn. 3; *Kindhäuser* AT § 22 Rn. 6). Hierher gehören hirnnorganisch bedingte Zustände, Psychosen und Schizophrenie.

Die praktisch wichtigste und entsprechend auch klausurrelevanteste Störung stellt jedoch der alkohol- oder drogenbedingte Vollrausch dar, der vielfach auch zur Fallgruppe der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gerechnet wird (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 410; offengelassen bei *Lackner/Kühl* § 20 Rn. 4). Richtigerweise gehört Rausch jedoch hierher, da mit ihm eine toxische Beeinträchtigung der Hirntätigkeit verbunden ist und damit eine körperliche Ursache vorliegt (BGHSt 43, 66, 69 f.; *Fischer* StGB § 20 Rn. 11; *Kindhäuser* AT § 22 Rn. 8; *Rengier* AT § 24 Rn. 8).

Beim alkoholbedingten Rausch existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts, dass ein Mensch bei einer bestimmten Blutalkoholkonzentration immer schuldunfähig ist. Maßgeblich sind

stets die Umstände des Einzelfalls, wobei die Blutalkoholkonzentration nur ein (gewichtiges) Beweiszeichen ist, aber auch einiges Gewicht auf die Prüfung aller äußeren und inneren Aspekte des Tatgeschehens und der Persönlichkeitsverfassung zu legen ist (BGH NStZ-RR 2003, 71; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 412). Für die Praxis gilt die folgende Faustregel (*Kindhäuser* AT § 22 Rn. 8; *Roxin* AT I § 20 Rn. 10), die dann aber jeweils durch Sachverständige zu verifizieren ist:

- Eine Schuldunfähigkeit kommt grds. ab ca. 3,0 ‰ in Betracht.
- Bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten kommt Schuldunfähigkeit aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 3,3 ‰ in Betracht (neuerdings unklar, da der BGH der Hemmschwellentheorie mit dem Urteil vom 22.03.2012- 4 StR 558/11 ihre Bedeutung weitgehend genommen hat, siehe *Fahl* JuS 2013, 499; *Heintschel-Heinegg* JA 2012, 632 f.; *Jahn* JuS 2012, 757ff.).

Im Zusammenhang mit einer alkoholbedingten Schuldunfähigkeit ist schließlich zu berücksichtigen, dass es allein auf die Höhe des Blutalkoholgehalts zum Tatzeitpunkt ankommt. Oft wird jedoch erst geraume Zeit nach der Tat eine Blutprobe entnommen. In der Zwischenzeit kann der Alkoholgehalt des Blutes jedoch aufgrund fortschreitender Resorption weiter gestiegen oder aber auch infolge eines bereits stattfindenden Alkoholabbaus abgesunken sein. In diesen Fällen muss das Gericht vom Entnahmewert auf den Tatzeitwert zurückrechnen. Da ein individueller Abbauwert medizinisch nicht feststellbar ist, muss nach dem in-dubio-Grundsatz von den für den Angeklagten günstigsten Werten ausgegangen werden. Auf Schuldebene entspricht – anders als auf Tatbestandsebene z.B. bei § 316 StGB – ein möglichst hoher Abbauwert dem nach dem Zweifelssatz gebotenen günstigsten Ergebnis, da man so zu einem möglichst hohen Tatzeitwert gelangt (BGHSt 35, 314; 37, 231; *Wes-*

sels/Beulke/Satzger AT Rn. 412; *Sch/Sch/Perron* § 20 Rn. 16 f.):

- Nach heute gesichertem Erkenntnisstand beträgt der höchstmögliche Abbauwert 0,2 ‰ pro Stunde.
- Zum Ausschluss jeglicher benachteiligender Unsicherheiten ist ein einmaliger Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰ hinzuzuaddieren.
- Die Rückrechnung hat sich auf den gesamten Zeitraum bis zur Tatzeit zu erstrecken, auch wenn diese weniger als zwei Stunden nach Trinkende liegt. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass Trinkende und das Ende der Resorption praktisch zusammenfallen.

2. Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Tiefgreifende Bewusstseinsstörungen sind schwere nichtkrankhafte Bewusstseinsstörungen, die zu einem Verlust der raum-zeitlichen Orientierung führen (*Otto* AT § 13 Rn. 4; *Roxin* AT I § 20 Rn. 13). Beispiele hierfür sind Schlaftrunkenheit, Hypnose und hochgradige Affekte.

3. Schwachsinn

Schwachsinn ist eine angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursachen (*Sch/Sch/Perron* § 20 Rn. 18). Erfasst werden hier insb. die Debilität und die Idiotie.

4. Andere schwere seelische Abartigkeit

Mit anderen schweren seelischen Abartigkeiten sind psychische Abweichungen vom Normalen gemeint, die nicht auf einer körperlichen Krankheit beruhen (Sch/Sch/Perron § 20 Rn. 19; Roxin AT I § 20 Rn. 24). Hauptsächliche Erscheinungsformen sind Neurosen und Psychopathien.

II. Verminderte Schuldfähigkeit

Vermindert schuldfähig sind gem. § 21 StGB Personen, deren Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung aus einem in § 20 StGB genannten Grund erheblich vermindert ist. Der vermindert Schuldfähige kann – muss aber nicht – milder bestraft werden (fakultativer Strafmilderungsgrund, vgl. §§ 21, 49 I StGB).

Auch hier existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz, nach dem bei einer bestimmten Blutalkoholkonzentration von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist. Entscheidend sind auch hier stets die Umstände des Einzelfalls. Hier gibt es die folgende Faustregel für die Praxis (BGH NStZ 1998, 295, 296; Roxin AT I § 20 Rn. 10):

- Eine verminderte Schuldfähigkeit kommt grds. ab ca. 2,0 ‰ in Betracht.
- Bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten kommt Schuldunfähigkeit aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 2,2 ‰ in Betracht (neuerdings unklar, siehe oben).

III. Bedingte Schuldfähigkeit

Bedingt schuldfähig sind Jugendliche, die zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 3 JGG). Bei ihnen muss die Schuldfähigkeit nach dem Grad ihrer Entwicklungsreife jeweils geprüft und im Urteil besonders festgestellt werden (RGSt 58, 128; s. auch *Schaffstein/Beulke* Jugendstrafrecht 14. Aufl. 2002 § 7).

IV. Actio libera in causa

Fraglich ist, wie der Fall zu behandeln ist, dass der Täter im Zeitpunkt der eigentlichen Tathandlung schuldunfähig ist, er jedoch im schuldfähigen Zustand den Grund für seine Schuldunfähigkeit zuvor selbst gesetzt hat.

Bsp.:

- Schulfall: *Um O zu töten, trinkt sich A in einem solchen Maße Mut an, dass er im Zeitpunkt der Abgabe des tödlichen Schusses den Zustand des § 20 StGB erreicht.*
- BGHSt 42, 235: *A war am Tattag unterwegs mit seinem Wagen von den Niederlanden ins Bundesgebiet. In den Niederlanden kaufte der bis dahin nüchterne A gegen 18 Uhr alkoholische Getränke und trank in der Folgezeit etwa fünf Liter Bier sowie Schnaps in nicht feststellbarer Menge. Ab etwa 21.15 Uhr fuhr der erheblich alkoholisierte A in deutlichen Schlangenlinien in Richtung der deutschen Grenze. Gegen 21.30 Uhr erreichte er den Grenzübergang. Dabei überfuhr er zunächst einige Leitkegel, mit denen die rechte Fahrspur abgesperrt war. Sodann stieß er mit unverminderter Geschwindigkeit gegen einen anderen Wagen. Da-*

bei erfasste er zwei Grenzschutzbeamte, die dieses Fahrzeug kontrollierten. Die Beamten erlitten tödliche Verletzungen. Eine dem A um 23.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,95 ‰.

Der Täter hat im o.g. Schulfall den obj. und subj. Tatbestand des § 212 StGB rechtswidrig verwirklicht. Zweifelhaft erscheint indes, ob er auch schuldhaft handelte. Denn gem. § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat (sog. Koinzidenzprinzip) wegen einer krankhaften seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Im Zeitpunkt der Tathandlung (§ 8 StGB) hatte A jedoch den Zustand des § 20 StGB erreicht, so dass er in diesem Moment nicht schuldfähig war und er (im ersten Zugriff) nicht bestraft werden könnte. Gänzlich unberücksichtigt bliebe dabei, dass A den Zustand der Schuldunfähigkeit aber selbst herbeigeführt hat, um eine Straftat zu begehen.

Da dieses Ergebnis von der h.M. (Sch/Sch/Perron § 20 Rn. 33 m.w.N.) als unbillig empfunden wird, versucht man eine Bestrafung über die Grundsätze der actio libera in causa zu ermöglichen. Unter der Rechtsfigur der actio libera in causa ist das verantwortliche Ingangsetzen eines Geschehensablaufs zu verstehen, das im Zustand der Schuldunfähigkeit zur Tatbestandsverwirklichung führt, wobei die in causa freie Handlung darin liegt, dass der – auch vermindert - schuldfähige Täter den Zustand des § 20 StGB selbst herbeiführt (vgl. *Kindhäuser* AT § 23 Rn. 1; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 415; *Rengier* AT § 25 Rn. 1; Sch/Sch/Perron § 20 Rn. 33). Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit ist somit nicht die unmittelbar tatbestandsverwirklichende Handlung, sondern der Akt, durch den sich der Täter in die schuldunfähige Lage versetzt.

Angesichts des klaren Wortlauts des § 20 StGB („bei Begehung der Tat“) ist jedoch problematisch,

wie man eine Strafbarkeit in diesen Fällen dogmatisch begründen kann.

1. Ausnahmemodell

Nach dem sog. Ausnahmemodell (*Hruschka* JuS 1968, 558 ff.; *ders.* JZ 1996, 64 ff.) wird weiter an die eigentlich tatbestandsmäßige, im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Handlung angeknüpft. Es wird aber eine Ausnahme vom Koinzidenzprinzip des § 20 StGB gemacht, weil der Täter rechtsmissbräuchlich handle, wenn er sich auf einen Strafbarkeitsmangel in seiner Person berufen will, den er selbst herbeigeführt hat.

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Abfeuern der Waffe auf O; dass A in diesem Zeitpunkt nicht schuldfähig ist, ist ausnahmsweise unbeachtlich.

Würdigung:

- ⊖ Ohne dass das Gesetz dies anordnen würde, wird eine Ausnahme vom Schuldprinzip des § 20 StGB gemacht, die somit gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 II GG verstößt (zur Kritik vgl. BGHSt 42, 235, 241; *Heinrich* AT I Rn. 606).

2. Ausdehnungsmodell

Nach dem Ausdehnungsmodell (*Stratenwerth/Kuhlen* § 10 Rn. 47; *MüKo/Streng* § 20 Rn. 128) wird der Begriff „bei Begehung der Tat“ extensiv ausgelegt, so dass die Tatbegehung i.S.d. § 20 StGB den gesamten Zeitraum vom Beginn des Sich-Berauschtens bis zur Vollendung der eigentlich tatbe-

standsmäßigen Handlung umfasst.

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Sich-Betrinken und das Abfeuern der Waffe. Zu Beginn der Tat war A somit noch schuldigfähig.

- ⊖ Der Begriff „bei Begehung der Tat“ wird in § 8 S. 1 StGB legaldefiniert als die Zeit, zu der der Täter gehandelt hat. Eine erweiternde Auslegung ist daher nicht ohne Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG möglich.

3. Tatbestands- bzw. Vorverlagerungsmodell

Nach dem überwiegend vertretenen Tatbestandsmodell bzw. Vorverlagerungsmodell (BGHSt 17, 259; 21, 381; *Fischer* StGB § 20 Rn. 52; *Rengier* AT § 25 Rn. 12) ist die *actio libera in causa* lediglich ein spezieller Anwendungsfall der allgemeinen Zurechnungsregeln. Mithilfe der *conditio-sine-qua-non*-Formel lässt sich das Geschehen bis zum Zeitpunkt der Defektbegründung zurückverfolgen. Besteht in diesem Moment Schuldbezug auch zum späteren Verhalten, erscheint es gerechtfertigt, auch bereits hieran den Schuldvorwurf zu knüpfen. Da aber nicht jedes Setzen einer Ursache schon Versuchsbeginn oder gar Tatbestandsverwirklichung bedeutet, kann das Sich-Berauschen nur genügen, wenn es sich auch als unmittelbares Ansetzen zur Tat (§ 22 StGB) darstellt.

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist allein das Sich-Betrinken, insoweit wird die Tathandlung also gegenüber dem eigentlich tatbestandlichen Verhalten vorverlagert; im Zeitpunkt des Sich-Berausens war A schuldigfähig.

- ⊖ Die Kausalität des Sich-Berausens ist für die spätere Tatbestandsverwirklichung zweifel-

haft, da man nie mit Sicherheit sagen kann, dass es ohne das Sich-Betrinken nicht zur Tat gekommen wäre.

- ⊕ Eine Kausalität liegt jedenfalls in den Fällen der alkoholbedingten Enthemmung vor. Auch in allen übrigen Fällen wird zumindest die konkrete Art und Weise der Tatbestandverwirklichung durch die Trunkenheit modifiziert.

4. Modell der mittelbaren Täterschaft (im Ergebnis eine Ausgestaltung von 3.)

Schließlich lässt sich die *actio libera in causa* auch über eine Parallele zur mittelbaren Täterschaft erklären (*Jakobs AT 17/64*). Der Sich-Betrinkende macht sich selbst zum schuldlos handelnden Werkzeug, das unmittelbar die Tat verwirklicht. Entsprechend der Konzeption bei mittelbarer Täterschaft stellt die Einwirkung auf das Tatwerkzeug das tatbestandliche Verhalten des mittelbaren Täters dar.

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Einwirken auf das Tatwerkzeug, also das Sich-Betrinken. In diesem Zeitpunkt war A schuldfähig.

- ⊖ Diese Konstruktion als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft läuft auf eine unzulässige Ich-Spaltung hinaus, da unmittelbarer und mittelbarer Täter eine Person sind.
- ⊖ Modell verkennt das Wesen der mittelbaren Täterschaft, welches darin liegt, dass der mittelbare Täter die Herrschaft über den Vordermann innehat. Hier beraubt sich der Täter infolge des Sich-Berauschens jedoch gerade der Steuerungsmöglichkeit.

- ⊕ Das Bild der mittelbaren Täterschaft trägt; auch in unzweifelhaften Situationen muss der Hin-termann nicht „vor Ort“ sein.

V. Gegner einer actio libera in causa

Eine verbreitete Literaturmeinung (NK/Paeffgen Vor § 323a Rn. 25ff.; Hruschka JZ 1997, 22; in diese Richtung auch *Kindhäuser* AT § 23 Rn. 10) hält dagegen eine wie auch immer konstruierte actio libera in causa für verfassungswidrig.

- ⊕ Ausnahme- und Ausdehnungsmodell sind verfassungswidrig (s.o.).
- ⊕ Das Tatbestandsmodell begreift das Sich-Berauschen schon als Tatbestandsverwirklichung. Das ist mit der Garantiefunktion des Tatbestands (Art. 103 II GG) jedenfalls bei Tätigkeitsdelikten unvereinbar – denn dort ist das Sich-Berauschen nicht als Tatbestandsmerkmal genannt.
- ⊕ Die actio libera in causa kann auch nicht in verfassungskonformer Weise als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft verstanden werden. Denn eine mittelbare Täterschaft setzt nach § 25 I Alt. 2 StGB die Tatbegehung „durch einen anderen“ voraus – hier handelt jedoch nur eine einzige Person, so dass diese Konstruktion in der Sache eine gem. Art. 103 II GG verbotene, täterbelastende Analogie darstellt.
- ⊖ Das Schuldprinzip der §§ 20, 21 StGB wird nicht verletzt, wenn der bei der eigentlichen Tat-handlung vorhandene Schuld-mangel dadurch ausgeglichen wird, dass zwischen der Vor-

handlung und der Tathandlung ein erforderlicher Vorwerfbarkeitszusammenhang besteht.

- ⊖ Es besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis, da sonst ungesühnt Straftaten begangen werden könnten. § 323a StGB ermöglicht bei schweren Rauschtaten keine angemessene Bestrafung.

Gleichwohl nachvollziehbar sind die immer wieder erhobenen Forderungen nach eindeutiger und dogmatisch unangreifbarer Lösung i.R.e. ausdrücklichen Regelung durch den Gesetzgeber (*Ambos NJW 1997, 2296; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 415*).

VI. Besonderheiten der Rechtsprechung

Der BGH hat sich im Wesentlichen dem Tatbestandsmodell angeschlossen (BGHSt 17, 259; 21, 381). Zwischenzeitlich wollte der 4. Senat die Rechtsfigur jedoch aus o.g. verfassungsrechtlichen Gründen verwerfen und dazu eine Entscheidung durch den Großen Senat herbeiführen. Die Richter des 2. und 3. Senats wollten die *actio libera in causa* jedoch nicht aufgeben und halten bis heute an der Rechtsfigur fest (BGH JR 1997, 391), so dass sich die Mitglieder des 4. Senats im Großen Senat nicht durchsetzen konnten. Der für Straßenverkehrsdelikte zuständige 4. Senat entschied in der Folge im zweiten o.g. Fall (BGHSt 42, 235; BGH NStZ 2000, 584 JR 1997, 391 NStZ 1999, 448), dass die Grundsätze der *actio libera in causa* im Bereich der Straßenverkehrsdelikte (§§ 315c, 316 StGB; § 21 StVG) nicht anwendbar seien:

- Ausnahmemodell und Ausdehnungsmodell sind als verfassungswidrig abzulehnen (s.o.).
- Straßenverkehrsdelikte sind Tätigkeitsdelikte. Die Straßenverkehrstatbestände knüpfen an

das Führen eines Autos an, das Sich-Berauschen kann jedoch noch nicht als Beginn des Führens eines Wagens verstanden werden.

- Straßenverkehrsdelikte sind eigenhändige Delikte, bei denen eine mittelbare Täterschaft nicht in Betracht kommt und die *actio libera in causa* somit auch nicht als eine Sonderform der mittelbaren Täterschaft begründet werden kann.

Derzeit macht der BGH nur für Straßenverkehrsdelikte eine Ausnahme, weil es sich dabei sowohl um Tätigkeitsdelikte als auch eigenhändige Delikte handelt. Vom Standpunkt des BGH aus wäre es konsequent, die *actio libera in causa* auch für die Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) für unanwendbar zu halten, da auch sie eigenhändige Tätigkeitsdelikte sind. Das ist aber – soweit ersichtlich – noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Rspr. gewesen.

Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Was machen Sie mit dem Hinweis im Sachverhalt, der A habe eine BAK von 2,5 Promille gehabt?
- II. Für welche Deliktskategorie ist die Rechtsfigur der *actio libera in causa* nur möglich?
- III. Umgekehrt: Die Konstruktion der *alic* über die mittelbare Täterschaft funktioniert bei welcher Deliktskategorie nicht?
- IV. Welche Relevanz hat die Hirnforschung für unser Strafrecht?